

Vortrag bei IRZ - Multilaterale Konferenz in Dubrovnik

Rainer Hamm

Die Rolle des Rechtsanwalts im Strafverfahren. Abwehr von Eingriffen in Bürgerrechte.

„Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege.“ Dieser markante Satz in § 1 der deutschen Bundes-Rechtsanwaltsordnung klingt einfach, enthält aber auch Sprengstoff.

Die Vorschrift klingt zunächst wie eine Definition des Rechtsanwaltsberufs. Das ist sie aber nicht. Wichtige Wesensmerkmale des Rechtsanwalts bleiben darin unerwähnt. Zum Beispiel dass der Rechtsanwalt Angehöriger eines freien Berufs ist und kein Amtsträger ist, folgt aus dem Adjektiv „unabhängiges“ noch nicht. Auch der Richter ist unabhängig und dennoch ein Staatsdiener, der vom Fiskus bezahlt wird. Rechtsanwälte stellen ihre Dienste anderen gegen Geld zur Verfügung wie Friseure, Bauhandwerker oder auch Ärzte.

Im Unterschied zu Frisuren und Bäckern sind wir in Öffentlich-Rechtlichen Körperschaften (Rechtsanwaltskammern) organisiert, die auch über die Zulassung als Rechtsanwalt entscheiden und dann während des gesamten Berufslebens eine Disziplinaraufsicht ausüben. Sie können dabei Sanktionen für berufsrechtswidriges Verhalten verhängen, die bis zum Entzug der Zulassung reichen. Das haben wir mit anderen freien Berufen, die eine besonders hohe Verantwortung in der Gesellschaft tragen, gemeinsam: z.B. den Ärzten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern.

Neben der Zwangsmitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer gibt es noch eine weitere wichtige Einschränkung der Freiheit des freien Berufs Rechtsanwalt: Eine davon betrifft die Rolle des Rechtsanwalts in Strafverfahren. Hier sieht das Gesetz vor, dass wir vom Gericht als Verteidiger eines Beschuldigten „bestellt“ werden können. Das geschieht überall dort, wo die Strafprozessordnung der Staatsanwaltschaft und dem Strafgericht verbietet, gegen einen Beschuldigten ein Verfahren durchzuführen, ohne dass ihm ein Verteidiger zur Seite steht. Man nennt das die prozessrechtlich vorgeschriebene „notwendige Verteidigung“. Das kann seinen Grund darin haben, dass der Beschuldigte nicht über genug Geld verfügt, um einen „Wahlverteidiger“ zu bezahlen. Das muss aber nicht der Grund sein. Auch einem reichem Angeklagten, der sich selbst und alleine verteidigen möchte, ordnet das Gericht einen Pflichtverteidiger bei – ob er will der nicht – wenn die Hauptverhandlung beim Landgericht oder Oberlandesgericht in erster Instanz stattfindet, wenn ein Verbrechen vorgeworfen wird oder wenn ein sonstiger Grund vorliegt, bei dem das Gesetz vermutet, dass eine Verteidigung in eigener Sache Defizite aufweist. Diese müssen übrigens auch nicht darin begründet sein, dass der Angeklagte ein juristischer Laie ist. Auch ein Volljurist darf sich in den gesetzlich vorgesehenen Fällen nicht selbst verteidigen. Schlimmer noch: Die Vergütung für den „aufgezwungenen“ Verteidiger legt die Justiz nur vor, und wenn der Angeklagte verurteilt wird, muss er sämtliche Verfahrenskosten tragen, einschließlich der Pflichtverteidigergebühren.

Aus dieser Einbindung des Rechtsanwaltes in die Strafverfahren wird ungefähr deutlich, was die Bundes-Rechtsanwaltsordnung (BRAO) meint, wenn sie in ihrem § 1 den Rechtsanwalt ein „Organ der Rechtspflege“ nennt.

Andererseits legen wir aber auch gerade im Verhältnis zur Strafjustiz größten Wert darauf, dass diese „Organschaft“ nicht so zu verstehen ist, als wären wir Teil des Strafverfolgungsapparats. Pflichten, die einen Beitrag zur Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs leisten sollten, haben Rechtsanwälte als Verteidiger nicht.

Nach einer ausdrücklichen Regelung der Strafprozessordnung dürfen nicht nur Rechtsanwälte, sondern auch andere Personen, insbesondere Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule Verteidiger sein. Für Hochschullehrer fehlt aber eine Bestimmung wie § 1 BRAO. Sie sind also keine „Organe der Rechtspflege“. Würde man also die nur für Rechtsanwälte geltende Vorschrift so verstehen, dass der Rechtsanwalt in der Rolle des Verteidigers ein Organ des Strafverfolgungsapparates sei, gäbe es neben dem Anwaltsverteidigern auch die Professorenverteidiger, für die das nicht gelten würde. Das würde bedeuten, dass es eine gespaltene Strafverteidigung gibt. So etwas ist Strafprozessordnung aber fremd.

Ich erwähne dieses formale Argument auch nur deshalb, weil ich nie ein Erlebnis vergessen werde, bei dem die Absurdität der Gegenmeinung besonders deutlich geworden ist: Ein Mandant hatte neben mir auch noch einen Professor für Steuerstrafrecht als weiteren Verteidiger. Bei einem gemeinsamen Gespräch mit dem Mandanten, hielt ich es für richtig, ihm zu raten, sich weiterhin in Deutschland aufzuhalten und sich der Staatsanwaltschaft verteidigend zur Verfügung zu halten. Der Professor dagegen riet dem Mandanten, sich einstweilen von Deutschland fernzuhalten, um einer eventuell geplanten Verhaftung zu entgehen. Ich lasse jetzt Einzelheiten des Falles weg, die mich haben überzeugt sein lassen, dass eine Verhaftung eher unwahrscheinlich sein würde, und nur gedroht hätte, wenn die Staatsanwaltschaft annehmen könnte, dass der Mandant schon geflohen sei. Ich riet also davon ab, während der Professor zur Flucht riet. Wichtig ist mir hier nur sein an den Mandanten gerichtetes Argument: *„Hören Sie in diesem Falle auf mich und nicht auf Herrn Hamm, denn der ist Rechtsanwalt und an das anwaltliche Berufsrecht gebunden, das es ihm verbietet, den einzig richtigen Rat zu geben, sich dem Verfahren zu entziehen. Ich dagegen darf diesen Rat geben, weil ich nicht Rechtsanwalt bin.“*

Der Mandant hat sich dann an meinen „riskanten“ Rat gehalten, ist mit offenem Visier der Staatsanwaltschaft entgegen getreten. Wir haben eine Einlassung zu den Akten gebracht, und das Verfahren gegen ihn wurde eingestellt. Wäre er dem Rat des akademischen Rechtslehrers gefolgt, hätte es einen Haftbefehl gegeben mit allen Auswirkungen auf das weitere Verfahren, zu denen sicher gehört hätte, dass es dem Staatsanwalt nicht mehr so leicht gefallen wäre, den hinreichenden Tatverdacht zu vereinen und das Verfahren einzustellen. Aber nicht darauf, dass ich im Ergebnis Recht behielt, kommt es mir hier an, sondern ich will anhand der Äußerung meines damaligen Mitverteidigers zeigen, welche falschen Vorstellungen über die Funktion des Strafverteidigers es gibt. Man mag darüber streiten, ob ein Verteidiger bei dem Gespräch dem Mandanten überhaupt den Rat geben darf, sich durch Flucht dem Verfahren zu entziehen. Aber wer die Frage bejaht oder verneint, muss dies für jeden Verteidiger in gleicher Weise tun.

Bei einem tatsächlich drohenden oder bestehenden Haftbefehl, von dem der Verteidiger ausnahmsweise vor dem Vollzug erfährt (das kann aufgrund einer Panne bei der Justiz einmal vorkommen), ist der Verteidiger nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, darüber den Mandanten zu informieren. Auch wer der Meinung ist, dem dürfe man aber nicht den Rat hinzufügen, sich dem Verfahren durch Flucht zu entziehen, kann dies nicht damit begründen, der Verteidiger sei auch der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs verpflichtet. Allenfalls lässt sich ein solches Verbot darauf stützen, dass der Verteidiger nicht aktiv daran mitwirken darf, dass der Mandant sich verbotener Mittel bedient, um das Strafverfahren zu vereiteln. Aber ist der Wechsel des Aufenthaltsortes, um dem Verfahren aus dem Wege zu gehen, ein verbotenes Mittel? Doch wohl nicht.

Dass der Verteidiger keine Pflichten zur aktiven Förderung der Täterermittlung haben kann, folgt auch aus der Rollenverteilung zwischen den am Strafverfahren beteiligten Juristen.

Das deutsche Strafprozessrecht ist in seiner geltenden Fassung hervorgegangen aus der Reform des Inquisitionsprozesses im 19. Jahrhundert. Dabei ist aus dem Inquisitionsprozess übriggeblieben die Mehrfachfunktion des Strafrichters als 1. Vorprüfer der Anklage, 2. Herbeischaffer als Beweismittel für die Hauptverhandlung, 3. Verhandlungsleiter (bei Kollegialgerichten der Vorsitzende) und 4. Urteilender mit der alleinigen Entscheidungskompetenz über die Schuldfrage und den Strafausspruch.

Bei all dem ist der Richter zur Objektivität und Neutralität aber auch zur Fürsorge gegenüber dem Angeklagten verpflichtet. Neu am reformierten Strafprozess war die Einführung der Staatsanwaltschaft, der man aber auch nicht etwa wie im angloamerikanischen Rechtskreis mit einer Parteirolle zubilligt, sondern sie ebenfalls zur Neutralität und Objektivität und zur Fürsorge gegenüber dem Beschuldigten verpflichtet hat. Nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 160 Abs. 2 StPO hat die Staatsanwaltschaft „nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln“.

Würde die Strafprozessordnung davon ausgehen, dass die so beschriebenen Rechte und Pflichten des Strafgerichts und der Staatsanwaltschaft idealtypisch so wahrgenommen werden, so wie sie im Gesetz formuliert sind, könnte man von einem „Prinzip der überflüssigen Verteidigung“ sprechen. Dass die Strafprozessordnung aber gerade davon nicht, folgt aus den schon genannten Bestimmungen, wonach Verteidigung in einer großen Zahl von Fällen sogar ausdrücklich vorgeschrieben ist. Dieser scheinbare Widerspruch löst sich bei näherer Betrachtung auf, wenn man sich die Gründe vor Augen hält, die den Gesetzgeber zu der weisen Entscheidung bewogen haben wird, neben den beiden objektiven und auch bereits die Rechte des Beschuldigten zu wahrenen Funktionsträger noch jene dritte Figur zu installieren, die man bewusst nicht zu Objektivität und Neutralität, sondern im Gegenteil zur **Einseitigkeit** der Interessenvertretung verpflichtete.

Dies folgt der Einsicht, dass es häufig eine Überforderung für Staatsanwälte und Richter wäre, auf die Verurteilung gerichtete Prognosen zu treffen (hinreichender Tatverdacht) und die Anklage stützende Beweismittel zu würdigen, um dabei gleichzeitig die **Zweifel** an der Richtigkeit der eigenen Beurteilung ausreichend zur Geltung zu bringen. Wer einmal eine Anklage vor Gericht gebracht hat, wird psychologisch dazu neigen, seine eigene Prognose am Ende erfüllt sehen zu wollen. Dasselbe gilt für den Strafrichter, der ein Hauptverfahren eröffnet hat und der dann nach dem Muster der *self-fulfilling prophecy* die Macht hat, den Wunsch, seine Prognose möge sich bestätigen, auch selbst zu erfüllen. Beides kann dazu führen, dass auch der gewissenhafteste Richter und auch der objektivste Staatsanwalt sich verfrüht festlegen auf eine rechtliche Bewertung oder eine Beweiswürdigung, die der eigenen bisherigen Prognose entgegenkommt.

Um hierfür ein Gegengewicht zu schaffen, hat der Gesetzgeber den Verteidiger institutionalisiert und ihn mit dem Recht und der Pflicht ausgestattet, im Rahmen des Vertretbaren absolut **einseitig** allein die Interessen seines Klienten zu vertreten.

Wenn man – wie es oft unter Juristen vielfach geschieht, eine Rechtsfrage so oder so beantworten kann, dann ist der Verteidiger verpflichtet, sie „so“ zu sehen, wie es für seinen Klienten am günstigsten ist. Das darf und muss er auch dann, wenn er in einem wissenschaftlichen Aufsatz eher geneigt wäre, die Gegenauffassung zu vertreten. Ja, er darf und muss es sogar dann, wenn er in einem anderen Fall als Nebenkläger dieselbe Rechtsfrage im umgekehrten Sinne vertreten hat.

Ähnliches gilt für die Beweiswürdigung. In einem Schriftsatz im Ermittlungsverfahren, der das Ziel verfolgt, den Staatsanwalt zur Einstellung des Verfahrens wegen nicht hinreichendem Tatverdachts zu überzeugen, oder auch in einem auf Freispruch gerichteten Plädoyer muss der Verteidiger auch **unwahrscheinliche** Geschehensabläufe der Anklage entgegen halten. Einer der bedeutendsten Rechtspolitiker der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Deutschland (Adolf Arndt) hat dies einmal mit dem treffenden Wortspiel gekennzeichnet: Der Verteidiger habe die Pflicht auch „das Unerhörte zu Gehör zu bringen“. (Falls das Wortspiel nicht in alle Sprachen zu übertragen ist, sollte als Übersetzung genügen: der Verteidiger ist verpflichtet, auch solche Geschehensabläufe für seinen Mandanten als Alternativen zu den Behauptungen der Anklage vorzutragen, gegen die andere einwenden werden, sie seien „lebensfremd“.)

Es ist in den Naturwissenschaften eine Binsenweisheit, dass nicht immer nur das Wahrscheinliche geschieht und dass bei der rückschauenden Betrachtung von Ursachen und Wirkung derjenige gewaltig irren kann, der nur immer das für geschehen hält, was bei der Ex-ante-Betrachtung am wahrscheinlichsten eintreten wäre. Der Mandant, der sich einlässt, er sei an dem Ort, an dem die Leiche gefunden wurde, nur zufällig vorbeigekommen, die von der Polizei neben der Leiche gefundene Tatwaffe gehöre ihm zwar, aber er habe sie zuletzt in seinem Auto gesehen, das er am Tag vorher jemanden ausgeliehen habe und die DNA-Spur an der Kleidung des Opfers könne auch dadurch entstanden sein, dass er sich mit diesem zu dessen Lebzeiten am Vortag getroffen habe, wird bei Richtern und Staatsanwälten auf wenig Verständnis stoßen. Aber sie machen dabei vielleicht den aus ihrer Perspektive naheliegenden Fehler: dem Beschuldigten entgegen zu halten, „dies sei doch wohl alles zu viel des Zufalls.“

In solchen Fällen bedarf es schon der hohen Kunst der Indizienanalyse durch einen erfahrenen Strafverteidiger, der erst einmal von der **Hypothese der Richtigkeit der Aussage des Mandanten** ausgeht, um eine Verurteilung zu verhindern. Wenn dies mit geschickter Rhetorik oder auch mit geschickter kriminalistisch analytischem Scharfsinn oder auch durch Beibringung von entlastenden Gegenindizien letztlich gelingt, braucht der Verteidiger sich keine Gewissensbisse wegen der Möglichkeit zu machen, dass sein Mandant doch schuldig ist. Denn der Nachweis der Unschuld ist meist sehr viel schwerer als der Nachweis der Schuld. Aber wollte man die Freisprüche auf die Fälle der erwiesenen Unschuld beschränken, würde man in Kauf nehmen, dass auch Unschuldige verurteilt werden. Deshalb hat der Verteidiger die **Unschuldsvermutung** und den Satz „**in dubio pro reo**“ als wichtigste Werte zur Geltung zu bringen. Wer es nicht erträgt, objektiv vielleicht daran mitgewirkt zu haben, dass ein vielleicht Schuldiger freigesprochen wird, sollte den Beruf des Strafverteidigers nicht wählen, so wie jemand, der - wie ich - keine offenen Wunden und kein Blut sehen kann, eine falsche Berufswahl getroffen hätte, wenn ich Arzt geworden wäre.

Eine der wichtigsten Funktionen der Verteidigung besteht aber darin, schon von Beginn des Ermittlungsverfahrens an auf der Einhaltung der zur Wahrung der Beschuldigtenrechte geschaffenen Formen des **Prozessrechts** zu bestehen. Wird ein Beschuldiger oder ein potentieller Belastungszeuge nicht ordnungsgemäß belehrt, so ist es Aufgabe des Verteidigers dies zu beanstanden und ggf. ein Beweisverwertungsverbot geltend zu machen. Wurde das Telefon des Mandanten oder sonst seine Gespräche mit Freunden und Bekannten und potentiellen Mittätern heimlich abgehört, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen vorgelegen haben, muss dies vom Verteidiger zum Anlass genommen werden, die durch Gesetz und Rechtsprechung geschaffenen Rechtsfolgen geltend zu machen. Dasselbe gilt für offene Zwangsmaßnahmen wie Hausdurchsuchungen und insbesondere Freiheitsentzug durch Untersuchungshaft.

Für Durchsuchungen hat vor einigen Jahren das Bundesverfassungsgericht endlich klargestellt, dass nicht bei jedem entfernten Verdacht und auch nicht ohne richterliche Anordnung durchsucht werden darf. Das Bundesverfassungsgericht hat weiterhin mit der alten Rechtsprechung aufgeräumt, die annahm, nach der Beendigung der Durchsuchung sei das Rechtsschutzbedürfnis für eine Beschwerde entfallen. Auch dies war nur möglich, weil es Verteidiger gab, die sich durch diese alte ständige Rechtsprechung nicht davon abhalten ließen, es immer wieder neu zu versuchen und schließlich mit einer Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht die erfreuliche neue Entwicklung herbeiführten.

Es bedurfte auch einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, um mit der jahrelangen Unsitte aufzuräumen, dass Untersuchungshaft zu vollziehen, ohne dass die Verteidigung Gelegenheit hatte, in die Akten der Staatsanwaltschaft Einsicht zu nehmen. Hier hat das Bundesverfassungsgericht angeordnet, dass in Haftsachen jedenfalls in die Akten Einsicht zu nehmen gegeben werden müssen, die Grundlage der richterlichen Haftentscheidungen sind.

Überhaupt ist das **Akteneinsichtsrecht** der Verteidigung auch in allen Verfahren, die nicht Haftsachen sind, eines der wichtigsten prozessualen Rechte, auf die eine Verteidigung in einem rechtsstaatlichen Verfahren angewiesen sind. In Deutschland ist dies so geregelt, dass jedenfalls keine Anklage erhoben werden darf, bevor nicht der Verteidiger alle Akten der Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellt worden sind. Während des Ermittlungsverfahrens vor der Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft darf Akteneinsicht partiell oder vollständig verwehrt werden, soweit und solange konkret geltend gemacht werden kann, dass durch die Akteneinsicht der Untersuchungszweck gefährdet wäre. Ein Bescheid der Staatsanwaltschaft auf das Akteneinsichtsgesuch mit dem Satz: „*Akteneinsicht kann noch nicht gewährt werden, weil die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind.*“, ist eindeutig rechtswidrig, weil gerade vor Abschluss der Ermittlungen die Verweigerung der Akteneinsicht unter der genannten Voraussetzung (Gefährdung des Untersuchungszwecks) die Ausnahme und nicht die Regel zu sein hat.

Die Pflicht der Staatsanwaltschaft, sich von der Verteidigung „in die Karten schauen zu lassen“, steht natürlich nicht gleichermaßen auch ein Einsichtsrecht der Staatsanwaltschaft in die Handakten des Verteidigers gegenüber. Im Gegenteil: Sie unterliegen einem auch vom Bundesverfassungsgericht anerkannten besonderen Vertrauensschutz. Wer diese Asymmetrie als störend empfindet, hat nicht erkannt, dass das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers nur ein schwaches Gegengewicht gegen die **Übermacht der Strafverfolgungsbehörden bei der Informationsbeschaffung** im Ermittlungsverfahren bildet.

Der Verteidiger hat eben nur die Möglichkeit, die Akten des Staatsanwalts zu sehen und vielleicht auch noch die eine oder andere private Ermittlungen anzustellen und potentielle Entlastungszeugen zu befragen. Der Staatsanwalt dagegen hat mit Hilfe des Ermittlungsrichters die Möglichkeit, sich durch die zahlreichen Eingriffsbefugnisse (Hausdurchsuchung, Telefonüberwachung, Briefkontrolle, Observation bis hin zur heimlichen akustischen Wohnraumüberwachung) Informationsquellen zu erschließen, von der ein Verteidiger nur träumen kann.

Ich halte deshalb entgegen einem verbreiteten Sprachgebrauch auch nichts von der Forderung, es müsse bereits im Ermittlungsverfahren zwischen Staatsanwalt und Verteidiger so etwas wie **Waffengleichheit** geben. Selbst bei der in den letzten Jahren vielfach diskutierten verstärkten Partizipation des Verteidigers am Ermittlungsverfahren kann es nur um Anwesenheitsrechte bei Vernehmungen, um Fragerechte und vielleicht auch noch um ein stärkeres Beweisantragsrecht der Verteidigung bereits im Ermittlungsverfahren gehen. Aber die Anwendung von Zwangsmitteln wird man realistischerweise der Verteidigung niemals zubilligen können. Dass

der Verteidiger auch in der Hauptverhandlung noch das Recht hat, über den Zeitpunkt der Stellung von Beweisanträgen selbst zu entscheiden, so dass nach einer ausdrücklichen Bestimmung kein Beweisantrag mit der Begründung zurückgewiesen werden darf, er sei zu spät gestellt worden, ist ein Ausfluss des Verfassungsgrundsatzes, dass jeder Beschuldigte das Recht hat, frei zu entscheiden, ob er sich aktiv oder passiv, ob er sich redend oder schweigend verteidigen möchte. Dann darf er auch frei entscheiden, wann er seine Entlastungsbeweise zur Geltung bringen will.

Dabei muss er natürlich klug beraten sein. Dies führt mich abschließend zu einer der wichtigsten Aufgaben des Verteidigers, die gleichzeitig die schwierigste ist: Den Mandanten zu beraten, ob er von seinem **Schweigerecht** Gebrauch macht, oder sich zur Sache einlässt. Und wenn er letzteres tut, welcher Zeitpunkt dafür der richtige ist. Diese Beratung ist deshalb so schwierig, weil im Falle der Einlassung der Verteidiger es ja nur bedingt in der Hand hat, wie sehr es dem Mandanten gelingt, dabei auch überzeugend zu wirken und unangenehmen Fragen und Vorhalten der Staatsanwaltschaft und des Gerichts stand zu halten. Ich gebe deshalb bei Fortbildungsveranstaltungen den jungen Kollegen gerne als Faustregel mit auf den Weg: Fragen Sie nicht danach, was Ihr Mandant zu verlieren hat, wenn er von seinem Schweigerecht Gebrauch macht, sondern danach, was er durch eine Aussage zu gewinnen hat. Diese Frage führt immer dann zu der Empfehlung auszusagen, wenn der Mandant etwa einen Entschuldigungsgrund oder Rechtfertigungsgrund, wie z.B. Notwehr, geltend machen will. Aber nur um zu sagen, man habe die Tat nicht begangen, braucht sich ein rhetorisch ungeschickter und auch im äußeren Auftritt eher unsicher wirkender Angeklagter sich dem Frage- und Antwortspiel nicht auszusetzen.

Der Verteidiger hat also die Aufgabe, im Vier-Augen-Gespräch und in intensiver Vorarbeit den Mandanten auf das vorzubereiten, was ihn erwartet, wenn jemand, der ihm alles belastende aus der Akte entgegenhält, ihn „hart“ befragt. Hierzu muss der Verteidiger auch in der Lage sein, „Staatsanwalt zu spielen“, d.h. dass er die Einlassung des Mandanten auf Haltbarkeit zu überprüfen hat, indem er seinerseits mit aller Deutlichkeit alles, was gegen die Version des Mandanten spricht, ihm vorzuhalten und seine Reaktion zu testen. Gerade auch für diesen Härtetest und zur Findung eines **realistischen Verteidigungsziels** braucht der Verteidiger die vorherige uneingeschränkte Akteneinsicht. Besteht der Mandant diese Prüfung nicht, muss der Verteidiger ihm raten, zu schweigen, wenn der Mandant nicht selbst die Erkenntnis daraus ableitet, dass seine Einlassung keine Chance hat, geglaubt zu werden.

Manche Richter und Staatsanwälte meinen, es gehöre zu den Pflichten des Verteidigers, ihren Mandanten die Ausweglosigkeit ihrer Lage vor Augen zu führen und sie zu einem Geständnis zu bedrängen. Ersteres trifft für das vertrauliche Gespräch zu, wenn der Verteidiger wirklich einen Freispruch für unrealistisch hält. Aber den Mandanten zu bedrängen, ein Geständnis abzulegen, gehört nicht zu den Aufgaben des Verteidigers. Hält der Verteidiger alleine eine Strafmaßverteidigung mit dem Ziel der mildernden Anrechnung eines Geständnisses für aussichtsreich, muss er dies seinem Mandanten möglichst rechtzeitig vor der Hauptverhandlung vermitteln, um im Falle der Nichteinigung auch einmal die Mandatsniederlegung anzudrohen.

Dies sind aber Ausnahmefälle. Sie kommen aber in der Praxis vor. Die dann sich stellende Vertrauensfrage hat aber nichts zu tun mit der eingangs gestellten Frage, ob der Verteidiger als „Organ der Rechtspflege“ die Interessen der Staatsanwaltschaft gleich mitzuverfolgen hätte. Im Gegenteil: Härte und Festigkeit gegenüber dem eigenen Mandanten im vertraulichen internen Beratungsgespräch würde ich, wäre ich je in der Lage des Beschuldigten, von meinem Verteidiger auch erwarten. Und zwar nicht im Interesse der Strafjustiz, sondern in meinem eigenen Interesse.